



5. Änderungssatzung zur Kurbeitragssatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld

Auf Grund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) sowie §§ 1 bis 5 a und 13 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld am XX.XX.XXXX folgende Änderung der Kurbeitragssatzung vom 16.09.2009 (veröffentlicht in der Hersfelder Zeitung am 19.09.2009), in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 04.05.2018 (veröffentlicht in der Hersfelder Zeitung am 12.05.2018), beschlossen:

Artikel I

1. **§ 3 – Kurbeitragspflichtiger Personenkreis** - wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „zwei Tage“ in Satz 1 werden durch die Wörter „einen Tag“ ersetzt.

2. **§ 4 – Befreiung von der Kurbeitragspflicht** – wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „18“ wird durch die Zahl „16“ ersetzt.

b. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „bei dem Eigenbetrieb „Kurbetrieb Bad Hersfeld““ werden durch die Wörter „beim Magistrat“ ersetzt.

3. **§ 5 – Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages** - wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „zweiten“ wird durch das Wort „ersten“ ersetzt.

b. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „zweiten Tag“ werden durch das Wort „Tag“ ersetzt.

c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „den Eigenbetrieb „Kurbetrieb Bad Hersfeld““ werden durch die Wörter „die Stadt“ ersetzt.

4. **§ 7 – Kurkarte** – wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Eigenbetrieb „Kurbetrieb Bad Hersfeld““ werden durch das Wort „Magistrat“ ersetzt.

- b. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „bei der Kurverwaltung“ werden durch die Wörter „beim Magistrat“ ersetzt.

5. **§ 8 – Aufzeichnungs- und Meldepflicht** – wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „dem Kurbetrieb“ werden durch die Wörter „der Stadt“ ersetzt.

- b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Eigenbetrieb „Kurbetrieb Bad Hersfeld““ werden durch das Wort „Magistrat“ ersetzt.

- c. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Eigenbetrieb „Kurbetrieb Bad Hersfeld““ werden durch das Wort „Magistrat“ ersetzt.

- d. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „den Eigenbetrieb „Kurbetrieb Bad Hersfeld““ werden durch die Wörter „die Stadt“ ersetzt.

- e. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Eigenbetriebes“ sowie die Wörter „des Eigenbetriebes „Kurbetrieb Bad Hersfeld““ werden jeweils durch das Wort „Magistrats“ ersetzt.

6. **§ 9 – Haftung** – wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „den Eigenbetrieb“ werden durch die Wörter „die Stadt“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungen in Artikel I Nummern 1., 2a. sowie 3a. und b. treten am 01.04.2019 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorliegende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Hersfeld, den XX.XX.XXXX (Dienstsiegel)

DER MAGISTRAT
DER KREISSTADT BAD HERSFELD

Fehling
Bürgermeister